

■werte aus der Bezugsbasis zur Berechnung der Handelsfondsabgabe auszugliedern, wenn

- a) die nutzenden Betriebe bzw. Wirtschaftsorgane der Verordnung über die Anwendung der Handelsfondsabgabe im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung nicht unterliegen
- b) die nutzenden Handelsbetriebe bzw. Wirtschaftsorgane entsprechend der Verordnung über die Anwendung der Handelsfondsabgabe im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung die gemieteten und gepachteten Grundmittel bewerten und darauf selbst Handelsfondsabgabe entrichten.

(2) Die Leiter der Wirtschaftsorgane bzw. die zuständigen Leiter der staatlichen Organe können auf Antrag der ihnen unterstehenden Betriebe entscheiden, daß auf stationär gebundene Grundmittel, die nur für einen begrenzten Zeitraum im Jahr nutzungs-fähig sind, für die Versorgung in diesem Zeitraum aber besondere Bedeutung besitzen (z. B. Saisongaststätten, Handelseinrichtungen auf Zeltplätzen, Versorgungseinrichtungen zur Betreuung der Leipziger Messegäste), nur in dem Umfang ihrer Nutzungsfähigkeit Handelsfondsabgabe entrichtet wird. Dazu ist entsprechend der anteiligen Jahresnutzung der anteilige Bruttowert festzustellen, der jedes Quartal in die Berechnungsbasis der Handelsfondsabgabe einzu-beziehen ist. Voraussetzung ist, daß die entsprechen- den Grundmittel nicht für andere Zwecke genutzt werden können.“

§4

Werden Grund- und Umlaufmittel von mehreren Betrieben bzw. Wirtschaftsorganen gemeinsam genutzt bzw. besteht gemeinsame Beteiligung an Grund- und Umlaufmitteln, bezieht diese der nutzende Handelsbetrieb bzw. das Wirtschaftsorgan in der Höhe in die Berechnungsbasis der Handelsfondsabgabe im Plan und ist ein, die seinem Anteil an der gemeinsamen Nutzung bzw. seinem Beteiligungsbetrag entspricht. Dies gilt unabhängig davon, welcher Betrieb bzw. welches Wirtschaftsorgan als Rechtsträger fungiert und die gemein-same Investition im Buchwerk aktiviert hat. In Verbin-dung mit gemeinsamen Investitionen zu zahlende Bodennutzungsgebühren sind analog zu behandeln.

§5

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft. Sie ist bereits bei der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1969 anzuwenden. Die Bestim-mungen des § 2 Abs. 1 Buchst. a Ziffern 3 und 4 sowie Buchst. b und des § 3 Abs. 4 Buchst. b der Ersten Durchführungsbestimmung vom 24. August 1967 in der Neufassung dieser Durchführungsbestimmung sind be-reits für das Jahr 1968 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig tritt § 3 Abs. 2 der Ersten Durchfüh-rungsbestimmung außer Kraft.

Berlin, den 27. September 1968

**Der Minister
für Handel und Versorgung**

I V.: Dr. Bernheier
Staatssekretär
und Erster Stellvertreter
des Ministers

**Der Minister
der Finanzen**

B ö h m

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Kommissionshandelsverordnung — Kommissionshandel mit festen Brennstoffen — vom 30. September 1968

Auf Grund der §§ 19 und 20 der Kommissionshandels-verordnung vom 26. Mai 1966 (GBl. II S. 429) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Grundstoffindus-trie zur Anwendung der Vorschriften der Kommissions-handelsverordnung (nachstehend Verordnung genannt) auf den Handel mit festen Brennstoffen folgendes be-stimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§1

(1) Die Kommissionshandelsverträge im Handelszweig feste Brennstoffe sind mit dem VEB Kohlehandel des jeweiligen Bezirks abzuschließen.

(2) Für den Abschluß von Kommissionshandelsver-trägen ist der Muster-Kommissionshandelsvertrag (An-lage) verbindlich.

(3) Vor Abschluß der Kommissionshandelsverträge sind die Stellungnahmen der Kreisgeschäftsstelle der Industrie- und Handelskammer und des Bürgermeisters der Stadt oder Gemeinde, in Städten mit Stadtbezirken des Bezirksbürgermeisters, einzuholen.

§2

Branchenfremde gewerbliche Tätigkeit ist nicht in die Kommissionshandelsverträge einzubeziehen.

§3

Die Kommissionshändler sind dafür zu gewinnen, verbesserte Formen der Darbietung fester Brennstoffe anzuwenden und damit die Hausarbeit der Werk-tätigen zu erleichtern. Die Leistungen sind, soweit die VEB Kohlehandel daran besonders interessiert sind, mit den Kommissionshandelsverträgen zu fördern.

Zu § 3 der Verordnung:

§4

(1) Die Kennziffern „Umsatzhöhe, Sortiments-, Be-stands- und Leistungsstruktur“ sind unter Berück-sichtigung der Erfordernisse der Versorgung und der Handelskapazitäten in den Kommissionshandelsver-trägen festzulegen. Soweit erforderlich, sind Maßnah-men zur Organisierung der Versorgung in Arbeiter-zentren und anderen Versorgungsschwerpunkten zu vereinbaren. Die Warenbereitstellung nach Mengen und Sortiment wird entsprechend der Versorgungslage quartalsweise vereinbart.

(2) Die Höhe der Warenbestände ist in Anlehnung an die Richttage vergleichbarer Objekte der VEB Kohle-handel festzulegen. Die Kommissionshändler sind ver-pflichtet, Lagerkapazitäten in angemessenem Umfang bereitzuhalten und die notwendigen Einlagerungen durchzuführen. Die Aufgaben bei der Winterbevorratung sind in den Verträgen besonders zu berück-sichtigen.

Zu § 4 der Verordnung:

§5

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ver-trages bei den Kommissionshändlern vorhandenen ver-käuflichen Warenbestände sind durch beide Vertrags-

♦ I. DB vom 26. Mai 1966 (GBl. II Nr. 69 S. 432)